

**RWE**

# **Geschäftsordnung für den Vorstand**

**Fassung vom 3. November 2020**



# § 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschließt und der dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, ist als Anlage beigefügt.
- (3) Der Vorstand beschließt eine Vertretungsregelung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

# § 2 Gesamtgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
- (2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über
  - a) die Unternehmensplanung, insbesondere bestehend aus einem Ergebnisplan, einem Investitionsplan, einem Finanzplan und einem Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche für das kommende Geschäftsjahr und aus einer Vorschau für die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns,
  - c) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
  - d) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
  - e) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - f) die Besetzung von Positionen der Führungsebene II der RWE AG, die Erteilung von Prokuren der RWE AG und die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder der Führungsgesellschaften des Konzerns,
  - g) die Festlegung der Konzernstruktur und -politik, geschäftspolitische Grundsatzenfragen des Konzerns sowie sonstige Fragen von besonderer Bedeutung für den Konzern oder einen Unternehmensbereich,

## § 3 Führung der Vorstandsbereiche

- h) grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für die einzelnen Unternehmensbereiche,
  - i) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind,
  - j) alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - k) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- (3) Die Positionen der Führungsebene II in den Führungsgesellschaften werden gemäß den vom Vorstand festgelegten Regelungen zur konzernweiten Führungskräfteentwicklung besetzt. Der Vorstand wird über diese Entscheidungen informiert.
- Die Besetzung von Schlüsselfunktionen der Führungsebene II der Führungsgesellschaften und die Besetzung von Geschäftsführungspositionen wesentlicher Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Positionen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Etwaige gemäß Absatz 2 lit. f), g) und h) und Absatz 3 im Einzelfall zu treffende Entscheidungen werden, soweit mit dem betreffenden Konzernunternehmen kein Unternehmensvertrag besteht, den Besonderheiten der faktischen Konzernverbindung Rechnung tragen.

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen ihre Bereiche in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands anzustreben.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Bereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

## § 4 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsbereiche auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Im Übrigen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.

## § 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden; zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine Sachdarstellung mit Entscheidungsvorschlag beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

- (7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (8) Die in den Sitzungen des Vorstands angesprochenen Punkte und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben.

